

GEMEINDE BARLEBEN

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform (GemGebRefBeglG) - Landesrecht Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) sowie des § 47 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben auf seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 StrG LSA) der Gemeinde Barleben – im Folgenden einheitlich öffentliche Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG LSA) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen (§ 47 StrG LSA).

§ 2

Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst:
 1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 und 8)
 2. den Winterdienst (§§ 9 und 10).
- (2) Die Straßenreinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der öffentlichen Straßen und besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die in der Anlage II aufgeführten selbstständigen Grünanlagen. Das Verzeichnis der selbstständigen Grünanlagen in der Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigungspflicht der öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 50 StrG LSA durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten übertragen wird.

(2) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücken übertragen. Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauV), Wohnungseigentümer, Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauernutzer bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Verpflichteten sind berechtigt, die Reinigungspflicht auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtung zur Straßenreinigung bleibt von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten unberührt.

(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Straßenraum gehörenden Graben, einen Grün-, Rinn-, Seiten oder Sicherheitsstreifen, eine Parkspur oder Haltebucht, eine Böschung, eine Stützmauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 3) wird die Reinigung der in der Anlage I aufgeführten öffentlichen Straßen in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse 1: - Reinigung der Gehwege, der Radwege, Parktaschen, Parkstreifen, Seitenstreifen einschließlich der Bordanlagen (Bordsteine) sowie des im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegenen Straßenbegleitgrüns (unselbstständige Grünanlagen) bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzte Straßenteile. Ausgenommen sind die Bereiche von Kunstelementen.
- Winterdienst auf den Gehwegen

Reinigungsklasse 2: - Reinigung der Gehwege, der Radwege, Parktaschen, Parkstreifen, Seitenstreifen einschließlich der Bordanlagen (Bordsteine) sowie des im Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegenen Straßenbegleitgrüns (unselbstständige Grünanlagen) bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzte Straßenteile. Ausgenommen sind die Bereiche von Kunstelementen.

- Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst, einschließlich der Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen (Gosse), -mulden und -gräben
- Winterdienst auf den Gehwegen

Das Straßenverzeichnis in der Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sind die Grundstückseigentümer der Straßen der Reinigungsklasse 2 beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z. B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien.

(3) Auf Plätzen und in sonstigen Bereichen bei denen keine Abgrenzung zum übrigen Verkehrsraum erkennbar ist, besteht die Pflicht zur Reinigung über einen Bereich von 1,5 m Breite ab der Grundstücksgrenze.

§ 5 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Die allgemeine Straßenreinigung ist grundsätzlich einmal pro Woche von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen sollen die Arbeiten bis spätestens 12.00 Uhr abgeschlossen sein.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnlichem) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind von der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Winterdienst ist der in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. die entstandene Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

II. ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Ästen, Unkraut sowie sonstigen Verunreinigungen.

(2) Die Straßenreinigungspflicht beinhaltet auch die manuelle oder mechanische Unkrautbeseitigung. Ausgenommen davon sind die un- und selbstständigen Grünflächen der Gemeinde. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden.

(3) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung durch den Ausführenden unverzüglich zu entfernen und eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Laub, welches durch im öffentlichen Raum stehende Bäume anfällt, ist vom Verpflichteten ebenfalls aufzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Ausgenommen von der eigenverantwortlichen Entsorgungspflicht sind Verpflichtete bei denen der Umfang der Blattmasse unter Beachtung des Baumbestandes über das übliche Maß hinausgeht. Das Laub ist von diesen Verpflichteten auf den jeweiligen Grundstücken in Plastiksäcken zwischen zu lagern. Sofern sich zur Abfuhr Regelungen als notwendig erweisen, werden diese festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Von der Verpflichtung zur Laubentfernung ausgenommen sind die selbstständigen und unselbstständigen Grünanlagen der öffentlichen Straßen.

(4) Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(5) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen der öffentlichen Straßen mit Wasser verboten.

(6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die den Gehweg und die Fahrbahn nicht beschädigen.

(7) Schmutz, Laub und Unrat jeder Art dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf Nachbargrundstücke, jegliche Teile der öffentlichen Straßen, auf die selbstständigen Grünflächen sowie in öffentlich aufgestellte Behältnisse (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) verbracht werden.

§ 8

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Öl, Sand, Stroh, Abfall, durch Bauarbeiten und -materialien, Unfälle, Tiere oder dergleichen) oder Gegenstände unbefugt auf die Straße zur Entsorgung bringt, hat nach § 17 Abs. 1 StrG LSA die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Ist der Verursacher zur Beseitigung nicht in der Lage, hat er die Gemeinde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Als über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung gilt auch die Beschmutzung der öffentlichen Straßen mit Tierkot. Der Halter oder Führer eines Tieres hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach dieser Satzung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht des Verursachers ist gegenüber dem Verpflichteten vorrangig.

III. WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken mind. in einer Breite von 1,5 m von Schnee zu räumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht mehr als

unvermeidbar beeinträchtigt wird. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite, so ist er in seiner ganzen Breite zu räumen. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Auf Gehwegen ist an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang in 1,5 m Breite bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegräumung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegräumung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. Der Zugang zur Fahrbahn sollte bei Möglichkeit an einer Borsteinabsenkung geschaffen werden.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsbereich (Fahrbahn und Gehweg) geschafft werden.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Der übertragene Winterdienst umfasst auch das Abstumpfen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte, das Freihalten der Hydranten und Absperrschieber sowie das Freihalten der Entwässerungsrinnen (Gossen) und Straßenabläufe zur Gewährleistung des Ausflusses von Schmelzwasser.

(2) § 9 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen dürfen Auftausalz und sonstige auftauende Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden.

Die Verwendung von handelsüblichem Auftausalz ist nur erlaubt:

- a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. an Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Neigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen auch in Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Es ist auch unzulässig den mit salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee dort abzulagern.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Straßen nicht beschädigen. Reinigungs- und Räumgeräte sowie Abstumpfungsmittel (Sand, Splitt, Lava, Granulat etc.) sind vom Reinigungspflichtigen selbst zu stellen. Die Verwendung von Asche ist untersagt.

(5) Nach Schnee- und Eisschmelze zurückgebliebenes Streugut ist unverzüglich zu entfernen. Hier gelten § 7 Abs. 3 und Abs. 7 entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Ausnahmen zur Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die öffentliche Straße nicht zu den in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Intervallen und nach Erfordernis reinigt
2. entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 die manuelle oder mechanische Unkrautbeseitigung nicht durchführt
3. entgegen § 7 Abs. 2 S. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel zur Unkrautbeseitigung einsetzt
4. entgegen § 7 Abs. 3 Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt
5. entgegen § 7 Abs. 4 Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt
6. entgegen § 7 Abs. 7 Schmutz, Laub und Unrat jeder Art auf Nachbargrundstücke, jegliche Teile der Fahrbahn oder des Gehwegs, auf selbstständige Grünflächen oder in öffentliche aufgestellte Behältnisse verbringt
7. entgegen § 8 Abs. 1 eine übermäßige Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt oder der Polizei bzw. der Gemeinde meldet, falls der er zur Beseitigung nicht in der Lage ist
8. entgegen § 8 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres die Verunreinigung durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt
9. entgegen § 9 Abs. 1 Schnee auf den Gehwegen nicht nach § 6 Abs. 3 unverzüglich wegräumt
10. entgegen § 9 Abs. 1 die Gehwege und Zugänge zu Überwegen bis zur Fahrbahnkante vor ihren Grundstücken nicht mind. in einer Breite von 1,5 m räumt
11. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 4 Schnee und Eis von den Gehwegen so lagert, dass der Verkehr dadurch eingeschränkt wird
12. entgegen § 9 Abs. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mind. 1 m räumt
13. entgegen § 9 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsbereich schafft
14. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht zu den in § 6 Abs. 3 genannten Zeiten abstumpft
15. entgegen § 10 Abs. 3 S. 2 a) und b) zur Beseitigung von Schnee und Eis handelsübliches Auftausalz außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet
16. entgegen § 10 Abs. 3 S. 3 und 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder auf ihnen salzhaltigen oder mit sonstigen auftauenden Materialien durchsetzten Schnee lagert
17. entgegen § 10 Abs. 4 zum Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte solche Hilfsmittel verwendet, die die öffentliche Straße beschädigen oder Asche verwendet

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 S. 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Gesetzen mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ebendorf vom 27.09.2001, die Erste Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinden Barleben vom 17.01.2002 und die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Meitzendorf vom 12.12.2001 außer Kraft.

Barleben,

K e i n d o r f f
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage I zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Barleben

Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsklassen

Ortsteil Barleben

Reinigungsklasse 1

| Nr. | Straßennamen | Bemerkungen |
|-----|----------------------|-------------|
| 1 | Breiteweg | |
| 2 | Ebendorfer Straße | |
| 3 | Lindenallee | |
| 4 | Meitzendorfer Straße | |
| 5 | Rothenseer Straße | |

Reinigungsklasse 2

Betrifft alle öffentlichen Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 angehören.

Ortsteil Ebendorf

Reinigungsklasse 1

| Nr. | Straßennamen | Bemerkungen |
|-----|---------------------|-------------|
| 1 | Barleber Straße | |
| 2 | Haldensleber Straße | |
| 3 | Magdeburger Straße | |
| 4 | Olvenstedter Straße | |

Reinigungsklasse 2

Betrifft alle öffentlichen Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 angehören.

Ortsteil Meitzendorf

Reinigungsklasse 1

| Nr. | Straßennamen | Bemerkungen |
|-----|------------------------|--|
| 1 | Jersleber Chaussee | |
| 2 | Neue Bahnhofstraße | |
| 3 | Siedlung | Abschnitt: Jersleber Chaussee bis Neue Bahnhofstraße (Siedlung Nr. 15) |
| 4 | Wolmirstedter Chaussee | |

Reinigungsklasse 2

Betrifft alle öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, die nicht der Reinigungsklasse 1 angehören.

Anlage II zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Barleben

Selbstständige Grünanlagen

| <u>Straßennamen</u> | <u>Beschreibung / Bemerkung</u> |
|---|---|
| <u>Ortsteil Barleben</u> | |
| Burgenser Straße / Ecke Hirtentor | Stauden- und Gehölzfläche |
| Burgenser Straße | Rasenflächen vor den Grundstücken Burgenser Straße 18 bis 30 |
| Ebendorfer Straße | vor dem Grundstück Ebendorfer Str. 30 |
| Friedensplatz | Stauden- u. Gehölzflächen vor den Grundstücken Friedensplatz 4 bis 6 |
| Friedensplatz | Rasenfläche am Grundstück Vorwerkstraße Nr. 13 |
| Friedensplatz | Hochbeet vor dem Grundstück Breitscheidstraße 26 |
| Schmiedeplatz | Stauden- u. Gehölzfläche |
| Fliederweg / Ecke Narzissenweg | Gehölzfläche |
| Spielplätze | Kastanienhof, Kornblumenweg, Heuweg/Feldstraße, Am Blumenfeld, Skateanlage TPO, Bolzplatz Angerstraße, Lindenallee, Kleewiese |
| <u>Ortsteil Ebendorf</u> | |
| Magdeburger Straße / Ecke Barleber Straße | Grünfläche am Grundstück Magdeburger Str. 47 |
| Mühlenweg | Mittelstreifen vor den Grundstücken 12 bis 18 |
| Magdeburger Straße / Ecke Olvenstedter Straße | Hochbeet „Ebendorf“ |
| Spielplätze | „Haldensleber Straße“ und „Zum Eichenplatz“ |
| <u>Ortsteil Meitzendorf</u> | |
| Alter Dorfplatz | Beet- und Gehölz an der ehemaligen Bushaltestelle |
| Lange Straße / Ecke Alter Dorfplatz | Rasenfläche |
| Jersleber Chaussee / Ecke Siedlung | Beet- und Gehölzfläche bis zum Verkehrszeichen „zweistreifige Bake (links)“ (Zeichen 159 StVO) zwischen Fußweg und Fahrbahn |
| Kirchplatz / Ecke Alte Dorfstraße | Rasenfläche vor dem Grundstück Kirchplatz 1 |
| Spielplätze | „Birkenweg“, „Drosselstieg“ und „Finkenschlag“ |